



Abteilung 7

Ergeht an:
alle Gemeinden

Nachrichtlich an:
die Bezirkshauptmannschaften und den
Magistrat der Landeshauptstadt Graz sowie
die Landwirtschaftskammer Steiermark

GZ: ABT07-147449/2020-177

Ggst.: Landwirtschaftskammerwahlen am 24. Jänner 2021;
Ergänzende Information zur Ausstellung der Wahlkarten und zur
Ersichtlichmachung der Identität

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung des 1. Durchführungserlasses vom 2. November 2020 und der Information vom 17. Dezember 2020 darf aus aktuellem Anlass Folgendes mitgeteilt werden:

Auch wenn ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 51 Abs. 1 LWK-WO jedenfalls vom Wahlberechtigten selbst zu stellen und zu unterfertigen ist, schließt es die zitierte Bestimmung nicht aus, dass ein entsprechender Wahlkartenantrag – auch wenn er in elektronischer Form gestellt wird – von einer (E-Mail-)Adresse einer vom Wahlberechtigten unterschiedlichen Person abgeschickt wird; sofern er die übrigen Voraussetzungen (wie Antragstellung im Namen des Wahlberechtigten, Ersichtlichmachung der Identität und entsprechende Fertigung) erfüllt, ist dieser als zulässiger Antrag zu qualifizieren.

In diesem Zusammenhang darf abschließend mitgeteilt werden, dass Kopien oder Fotos von E-Cards vom Büro der Landeswahlbehörde auch als zulässige Bescheinigungen im Sinne des § 51 Abs. 1 LWK-WO angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende der Landeswahlbehörde

Mag. Eva Niesner
(elektronisch gefertigt)

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeinderecht und
Wahlen**

Bearb.: Michaela Leeb
Tel.: +43 (316) 877-4571
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: wahl@stmk.gv.at
www.wahlen.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 29.12.2020